Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 106 (1955)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein bundesgerichtlicher Entscheid über Lawinenholz

Wenn eine Lawine beim Durchqueren einer Waldung Holz mit sich fortreißt und dieses auf einem fremden Grundstück deponiert, ergeben sich eine Reihe von Rechtsfragen, da die Interessen des Waldbesitzers, aus dessen Eigentum das Holz stammt, mit denjenigen des Grundstückeigentümers in Konflikt geraten. In einem Streitfall einer Bündner Gemeinde gegen einen privaten Grundeigentümer hatte das Eidgenössische Bundesgericht kürzlich zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

Daß das Lawinenholz, obgleich es auf der Liegenschaft eines Dritten liegt, dem Waldbesitzer gehört, darüber kann nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes kein Zweifel bestehen. Die maßgebende Bestimmung findet sich unter den sachenrechtlichen Vorschriften im schweizerischen Zivilgesetzbuch, dessen Artikel 700, Absatz 1, folgendermaßen lautet: «Werden Sachen durch Wasser, Wind, Lawinen oder andere Naturgewalt oder zufällige Ereignisse auf ein fremdes Grundstück gebracht, so hat der Grundeigentümer dem Berechtigten deren Aufsuchung und Wegschaffung zu gestatten.» Im Falle des Lawinenholzes ist somit der Waldeigentümer, dem das Holz durch die Lawine fortgeführt wurde, der Berechtigte. Seine Befugnis erstreckt sich nach der Fassung des Gesetzes auf das Betreten des fremden Grundstückes und auf das Abholen und Fortschaffen des ihm gehörenden Holzes. Das Bundesgericht stellt dazu ausdrücklich fest, daß diese Befugnis ein Ausfluß des Eigentumsrechtes sei, das dem bisherigen Eigentümer, dessen Sache durch ein Naturereignis oder andere höhere Gewalt fortgeführt wurde, nach der allgemeinen Ordnung des schweizerischen Zivilrechtes nicht verloren gehen.

Bei dem Tatbestand, der dem bundesgerichtlichen Entscheide zugrunde lag, anerkannte zwar der Grundeigentümer das grundsätzlich zu Recht bestehende Eigentum der Gemeinde an dem auf seinem Grundstück liegenden Lawinenholz. Er verlangte jedoch von der Gemeinde, daß sie, falls sie das Holz abhole, für den gesamten Schaden, der ihm durch den Lawinengang auf seiner Liegenschaft zugefügt wurde, Ersatz leiste.

In der Tat wird sich der Streit in ähnlich gelagerten Fällen meist darum drehen, wie sich der Waldbesitzer bei der Ausübung seines Rechtes auf Aufsuchung und Wegschaffung des Lawinenholzes zu verhalten habe, und ob er allenfalls dem Grundeigentümer schadenersatzpflichtig werde. Das Bundesgericht zog hierzu in Betracht, daß der oben zitierte Artikel 700, Absatz 1, dem Sacheigentümer das Recht auf Abholung seines Eigentums ohne Vorbehalt verleiht. Das Gesetz umschreibt die Verpflichtungen des Sacheigentümers in Artikel 700, Absatz 2, lediglich dahin, daß er dem Grundeigentümer für allfällige Schäden, die bei der Aufsuchung und Wegschaffung der Sachen verursacht wurden, Ersatz zu bieten habe. Aus dem klaren Wortlaut der deutschen und französischen Fassung des Zivilgesetzbuches — die italienische Version ist in diesem Punkte allgemeiner gehalten und unklar — geht unmißverständlich hervor, daß eine all-

fällige Schadenersatzpflicht auf solche Schäden beschränkt ist, die beim Abholen und Abtransportieren des Materials auf der fremden Liegenschaft entstehen. Der deutsche Text dieses Artikels lautet: «Für den hieraus (aus der Aufsuchung und Wegschaffung) entstehenden Schaden kann er (der Grundeigentümer) Ersatz veranlagen.»

Das Bundesgericht kam im vorliegenden Falle zum Schluß, daß die Schadenersatzforderung des Grundeigentümers gegen den Waldbesitzer viel zu weit gehe und in Art. 700 ZGB keine Stütze finde. Der Grundeigentümer hatte ausdrücklich den gesamten durch die Lawine gestifteten Schaden an seiner Liegenschaft geltend gemacht, und er hatte nicht behauptet, daß er durch die Abholung und Wegschaffung des Lawinenholzes zu Schaden gekommen sei.

Der Lawinenschaden war auf höhere Gewalt zurückzuführen. Für höhere Gewalt kann jedoch nach schweizerischer Rechtsauffassung niemand belangt werden. Wenn ein Grundeigentümer einen Waldbesitzer für die Deckung eines Lawinenschadens zur Verantwortung ziehen wollte, so müßte er entweder nachweisen, daß der Waldbesitzer den Niedergang der Lawine verschuldete (gemäß Art. 41 des Obligationenrechtes: «Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet»), oder daß er sein Eigentumsrecht überschritten habe (nach Art. 679 des Zivilgesetzbuches: «Wird jemand dadurch, daß ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen»). Beides fiel im vorliegenden Falle außer Betracht.

Die Gemeinde als Waldeigentümerin war deshalb keineswegs verpflichtet, dem Grundeigentümer, gewissermaßen als Preis für die Abholung des Lawinenholzes, die am fremden Grundstück durch die Lawine eingetretenen Schäden zu ersetzen. Sie war nach Gesetz lediglich gehalten, beim Aufsuchen und Wegschaffen des Holzes so vorzugehen, daß dem Grundeigentümer hieraus, also aus den Anordnungen und der Tätigkeit des Waldeigentümers und seiner Organe auf dem fremden Grundstück, nicht weiterer Schaden entstand.

Bei der auf einem fremden Grundstück liegenden Sache kann es sich, wie gerade im Falle des Lawinenholzes, um eine Mehrzahl von Sachen handeln. Es stellt sich deshalb die weitere Frage, ob der Berechtigte verpflichtet ist, entweder die Gesamtheit dieser Sachen abzuholen oder dann preiszugeben, oder ob es ihm auch frei steht, nur einzelne Sachen oder nur Teile von solchen wegzuschaffen und den Rest auf dem Grundstück des Dritten zurückzulassen. Das Bundesgericht räumt dem Sacheigentümer die weitergehende Befugnis ein, nach seiner Wahl entweder über das gesamte oder nur über einen Teil des von der Lawine fortgetragenen Materials zu verfügen. Es wurde dazu vor allem in Erwägung gezogen, daß nicht nur die Gesamtheit einer Sache, sondern auch die einzelnen Teile derselben Gegenstand des Eigentumsrechtes seien, weshalb es dem Eigentümer nicht verwehrt werden könne, nur einzelne Sachen zurückzuholen und andere dagegen liegen zu lassen. Wäre dem nicht so, sondern müßte die Wegschaffung der von einer Lawine fortgetragenen Sache stets in Form einer Räumung des fremden Grundstückes von allem Material vorgenommen werden, so wäre die Befugnis des Sacheigentümers, wie das Bundesgericht ohne Zweifel zutreffend ausführt, in vielen Fällen praktisch wertlos.

Auf der andern Seite ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Sacheigentümer bei der Ausübung seiner Befugnis auf dem fremden Grundstück an sich schutzwürdige Interessen des Grundeigentümers tangiert. Daß der Waldbesitzer das fremde Grundstück betreten und hier alles zur Fortschaffung des Lawinenholzes Erforderliche anordnen kann, ergibt sich aus dem Gesetz. Hat es hingegen der Grundeigentümer auch zu dulden, daß der Waldeigentümer an Ort und Stelle die Ausscheidung nach verwertbarem Holz und wertlosem Abfall vornimmt, und kann ihm zugemutet werden, daß er selber das Wegräumen dieses Abfallmaterials besorgt?

Leider wurde das Bundesgericht durch den zur Diskussion stehenden Tatbestand hierüber nicht zu einer ausführlichen Stellungnahme veranlaßt. Die Frage der Entschädigung des Grundeigentümers für die Wegschaffung von zurückgelassenem Holz stellte sich im vorliegenden Falle deshalb nicht, weil die Parteien von Anfang an übereingekommen waren, daß der Grundeigentümer Wurzelstücke, Äste und Faschinenholz, auf das die Gemeinde keinen Anspruch machte, behalten könne, und dieses Holz repräsentierte noch einen gewissen wirtschaftlichen Wert.

Sobald der Waldeigentümer auf der fremden Liegenschaft im Zusammenhang mit der Aufrüstung von Lawinenholz Arbeiten vorzunehmen beabsichtigt, die nach den Umständen über das hinauszugehen scheinen, was das Gesetz mit «Aufsuchung und Wegschaffung der Sache» im Auge hat, wird er jedenfalls gut daran tun, sich zuvor mit dem Grundeigentümer zu verständigen. Hat er ferner die Absicht, sein Eigentumsrecht nur an den verwertbaren Sortimenten geltend zu machen, so dürfte es angezeigt sein, nicht nur wertloses Abfallholz zurückzulassen, sondern den Grundeigentümer allenfalls in angemessener Weise durch Überlassung von noch brauchbarem Holz abzufinden. Erscheint dies nicht möglich oder untunlich, so wird im Einzelfalle zu überlegen sein, ob der Waldeigentümer die unbrauchbaren Reste des Lawinenholzes selber wegführen oder zur Deckung der Kosten für die Wegräumung dieser Abfälle mit dem Grundeigentümer sonstwie zu einer Verständigung gelangen soll.

Außer Frage steht, daß der Waldeigentümer beim Aufsuchen und Wegschaffen des Holzes alles vermeiden muß, was den Lawinenschaden auf dem fremden Grundstück vergrößern und beispielsweise die Wegräumung von zurückgelassenem Material erschweren könnte. Ein solcher Tatbestand würde unter Art. 700, Absatz 2, des Zivilgesetzbuches fallen und gäbe dem Grundeigentümer das Recht, für die erlittene Benachteiligung Ersatz zu fordern.

Neben den reinen Rechtsfragen stellte das Bundesgericht zur Begründung seines Entscheides auch einige bemerkenswerte wirtschaftliche Überlegungen und Billigkeitserwägungen an. Der private Grundeigentümer als Kläger hatte es als unbillig und stoßend bezeichnet, daß der Waldeigenümer aus der Verwertung des Holzes einen Gewinn ziehe, während er selber nicht nur für die Ertragsausfälle auf diesem Grundstück, sondern auch für die Wegräumung des von der Lawine herangeführten Materials aufzukommen habe. Das Bundesgericht stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, daß im Erlös aus dem verkauften Holz kein Profit zu erblicken sei, sondern daß dieser dem geschädigten Waldeigentümer lediglich die Möglichkeit biete, einen in der Regel geringen Teil des ihm entstandenen Schadens wieder einzubringen. In besonderem Maße gelte dies bei der Zerstörung von Waldungen durch Lawinen. Unbillig wäre es hingegen

nach der Auffassung des Bundesgerichtes, wenn die Rücknahme des durch die Lawine fortgetragenen Holzes die Verpflichtung des Eigentümers nach sich zöge, dem Grundeigentümer, der vom gleichen Naturereignis betroffen wurde, den ganzen infolge dieses Ereignisses auf dessen Liegenschaft eingetretenen Schaden zu ersetzen. *Ar.*

Witterungsbericht vom April 1955

Der *April* brachte den Berglagen oberhalb etwa 1500 m besonders in der Nordostschweiz Temperaturmittel, welche um etwa ½° unter dem langjährigen Durchschnitt liegen; der übrigen Schweiz dagegen übernormale Werte. Die Überschüsse betragen im Tessin und im Genferseegebiet 1½ bis 2°, im Mittelland und im Wallis 1 bis 1½°, im übrigen Alpengebiet weniger als 1°. — Die Sonnenscheindauer beträgt im Mittelland der Zentralschweiz, im Wallis und Tessin etwas mehr als das Anderthalbfache der normalen. Es sind dies ganz ungewöhnlich hohe Werte, die im Genferseegebiet (seit 1900) nur einmal (1938), in Lugano (Messungen seit 1886) und in La Chaux-de-Fonds (seit 1902) noch nie überschritten wurden. Im nordöstlichen Mittelland und Voralpengiebet waren die Überschüsse etwas kleiner, und in Mittelbünden sinken sie strichweise unter 20 % des Normalwerts. — Die Niederschlagsmengen überschreiten das langjährige Mittel im St.-Galler Rheingebiet und im Prätigau etwas. In der Westschweiz fiel meist weniger als ein Viertel, auf der übrigen Alpennordseite etwa die Hälfte des Normalbetrages. Der Alpensüdfuß blieb überhaupt niederschlagsfrei, ein Ereignis, welches seit dem Beginn der Messungen (1864) im April noch nie eingetreten ist. Auch das übrige Tessin und das Wallis haben sehr wenig Niederschlag (weniger als ein Zehntel) erhalten. *M. Grütter*

Witterungsbericht vom Mai 1955

Die mittlere Monatstemperatur des *Mai* hat den Normalwert nur wenig unterschritten. Das Defizit beträgt im Mittelland etwa ½°, in der Ostschweiz meist etwas mehr als 1°. — Die Sonnenscheindauer bewegt sich meist zwischen 110 und 120 % des Normalbetrages. Nur im Wallis und in der Nordostschweiz sind zum Teil etwas höhere prozentuale Werte gemessen worden. Der Bewölkungsgrad weicht besonders im Mittelland vom normalen kaum ab. — Die Niederschlagsmengen waren auf der Alpensüdseite und auch in den meisten Südtälern des Wallis zu klein, sonst überall zu groß. Am Alpensüdfuß wurde etwa die Hälfte, im Unterwallis und im Gebiet des oberen Genfersees das Doppelte des Normalbetrages gemessen. Das übrige Voralpengebiet und das nordöstliche Mittelland haben etwa 130 % des Normalbetrages zu verzeichnen.

Das Wetter war sehr wechselhaft. Während der ersten Woche des Monats wanderten die Zyklonen, vom Atlantik her kommend, ungefähr in der Breite von Großbritannien ostwärts. Sie verursachten in der Schweiz in der Nacht vom 3. zum 4. und vom 6. zum 7. verbreitete Niederschläge. Die Temperatur war

Station	Höhe über Meer	Temperatur in °C						Relative Feuchtigkeit in %	Niederschlagsmenge		Bewölkung in Zehnteln	Zahl der Tage					
		Monatsmittel	Abweichung von der normalen	höchste	Datum	niedrigste	Datum		in mm	Abweichung von der normalen		mit Niederschlag	mit Schnee	mit Gewitter	mit Nebel	helle	trübe
Basel	317	9,3	0,6	26,9	29.	–2,0	1.	62	18	–43	4,4	6	—	—	—	11	7
La Chaux-de-Fonds	990	6,3	1,3	20,9	29.	–3,3	1.	70	23	–103	3,8	8	2	—	—	13	4
St. Gallen	664	6,9	0,7	21,1	30.	–2,5	1.	65	79	–28	5,5	12	2	1	—	8	12
Zürich	569	8,7	1,0	25,2	30.	–1,1	1.	66	40	–52	5,4	13	2	2	—	8	9
Luzern	498	9,4	0,9	23,2	30.	–0,2	1.	64	48	–41	5,0	9	2	—	—	9	7
Bern	572	8,8	0,8	22,0	29. 30.	–1,4	1.	66	19	–57	4,4	7	2	—	—	11	5
Neuenburg	487	9,8	1,1	24,7	30.	–0,4	1.	59	9	–63	3,7	4	2	—	—	12	4
Genf	405	10,9	1,7	23,2	30.	2,6	3.	67	4	–65	2,4	2	—	—	—	16	2
Lausanne	589	10,4	1,9	23,6	30.	0,9	16.	61	12	–64	2,6	5	2	—	—	17	3
Montreux	408	11,0	1,8	22,3	30.	1,0	2.	81	22	–58	3,6	5	—	—	—	11	2
Sion	549	11,5	1,4	24,7	30.	1,4	17.	57	3	–36	3,3	2	—	—	—	10	4
Chur	633	7,9	–0,1	23,2	29.	0,0	18.	66	50	–4	5,1	8	1	—	—	10	11
Engelberg	1018	4,9	0,2	19,8	29.	–3,7	2.	65	101	–23	5,4	12	3	—	1	6	10
Davos	1561	1,3	–0,8	14,4	29. 30.	–7,0	1.	68	72	12	5,5	12	12	—	—	6	12
Rigi-Kulm	1775	–0,1	–0,1	12,2	30.	–7,4	16. 17.	82	98	–81	5,7	13	12	—	12	5	12
Säntis	2500	–5,3	–0,5	6,2	29.	–13,4	16.	86	198	–53	6,2	15	15	1	21	5	11
Lugano	276	13,1	2,0	26,8	30.	3,2	2.	56	0	–162	2,5	—	—	—	—	15	1

Sonnenscheindauer in Stunden: Zürich 211; Basel 217; La Chaux-de-Fonds 233; Bern 236; Genf 303; Lausanne 288; Montreux 242; Lugano 288; Davos 189; Säntis 170.

Witterung Mai 1955

Station	Höhe über Meer	Temperatur in °C						Relative Feuchtigkeit in %	Niederschlagsmenge		Bewölkung in Zehntel	Zahl der Tage					
		Monatsmittel	Abweichung von der normalen	höchste	Datum	niedrigste	Datum		in mm	Abweichung von der normalen		mit Niederschlag	mit Schnee	mit Gewitter	mit Nebel	helle	trübe
Basel	317	12,3	–0,9	28,9	6.	4,7	22.	65	80	–1	6,2	12	—	1	—	5	10
La Chaux-de-Fonds	990	9,2	–0,4	21,7	6.	2,1	22.	72	160	30	5,6	13	2	2	—	5	11
St. Gallen	664	10,5	–0,4	21,5	6.	1,6	19.	72	176	46	5,5	19	1	3	3	5	8
Zürich	569	11,8	–0,3	25,4	6.	3,3	19.	69	143	33	6,1	15	—	2	—	4	9
Luzern	498	12,8	–0,1	23,8	6.	3,0	19.	69	150	35	6,1	17	—	2	—	4	9
Bern	572	11,8	–0,5	23,2	6.	5,2	18.	69	130	36	6,3	14	—	—	—	3	11
Neuenburg	487	12,4	–0,7	24,2	1.	5,7	19.	64	95	13	6,0	14	—	3	—	5	10
Genf	405	14,2	0,6	27,4	1.	7,0	23.	70	112	36	5,1	11	—	—	—	4	8
Lausanne	589	12,5	–0,4	24,6	6.	5,5	19.	67	172	80	5,2	14	—	1	—	8	9
Montreux	408	13,5	0,1	23,0	1.	6,8	22.	81	201	107	5,8	15	—	2	—	4	8
Sitten	549	14,2	–0,3	24,5	9.	7,1	22.	61	65	25	5,2	13	—	—	—	5	8
Chur	633	11,6	–0,8	24,2	6.	3,3	23.	63	80	9	6,0	14	—	—	—	6	11
Engelberg	1018	8,7	–0,4	20,7	6.	0,6	22. 23.	69	165	27	6,4	19	5	2	—	3	13
Davos	1561	5,8	–1,2	18,2	10.	–1,2	19.	67	112	42	6,4	17	10	—	—	4	11
Rigi-Kulm	1775	3,3	–1,1	14,2	6.	–5,4	19.	84	226	27	5,8	17	8	1	13	5	8
Säntis	2500	–1,6	–1,2	7,7	9.	–9,4	19.	86	305	82	7,1	22	22	2	24	2	15
Lugano	276	15,8	0,6	28,0	1.	9,4	23.	63	104	–88	4,5	10	—	—	2	9	4

Sonnenscheindauer in Stunden: Zürich 234; Basel 222; La Chaux-de-Fonds 219; Bern 225; Genf 265; Lausanne 251; Montreux 211; Lugano 228; Davos 196; Säntis 186.

während dieser Periode noch relativ hoch, besonders am 1. und 6. im Warmsektor einer Wellenstörung mit Föhn. In Basel wurde am 6. eine Maximaltemperatur von 30° gemessen. Der 8. und 9. sowie der 12. und 13. waren unter dem Einfluß eines kräftigen Hochs sonnig und warm.

Während des zweiten Monatsdrittels verläuft die Zugbahn der Zyklonen über Großbritannien nach Skandinavien. Auf der Nordwestseite wurde Kaltluft vom Pol her nach Süden verfrachtet und brach in mehreren Schüben von Westen bis Nordwesten her in unser Land ein. Die Kaltfronten verursachten Niederschläge am 10. abends, am 11., ferner nach einem sehr stürmischen Tag in der Nacht vom 14. zum 15. sowie am 17. (besonders in der Westschweiz und im Jura) und am 18.

Vom 20. bis 24. lag ein zonales Hochdruckband über der Schweiz. Die oben erwähnten Kaltlufteinbrüche hatten einen erheblichen Temperaturrückgang zur Folge gehabt, und so kam es infolge nächtlicher Aufheiterungen am 20., 21., 23. und 24. zu Nachtfrösten. Am 23. wurden in Bodennähe in Vétroz (bei Sitten), in Payerne und Flaach Minimaltemperaturen von etwa minus $4^1/_2$° gemessen. Es kam zu erheblichen Frostschäden. *M. Grütter*

Witterungsbericht vom Juni 1955

Der *Juni* bietet das Bild eines etwas sonnenarmen, im ganzen aber ziemlich normal verlaufenen Monats. Die Temperatur wich nur wenig vom Normalwert ab. Sie lag fast überall um zirka 0 bis 0,5 ° über dem langjährigen Mittel. — Die Sonnenscheindauer war allgemein zu klein. An den meisten Orten wurden nur 80 bis 90 % des Normalbetrages registriert. — Was die Niederschläge anbetrifft, so erhielten das nördliche Voralpengebiet sowie die nördlichen Teile von Graubünden etwas zu geringe Regenmengen. Anderseits finden wir größere Überschüsse vor allem im nördlichen Tessin und im Wallis, wo teilweise 150 bis 200 % des Mittels erreicht wurden. In den übrigen Gebieten liegen die Regenmengen meist zwischen 100 und 120 %.

Der Monat zeigt einen normalen Wechsel zwischen kalten und warmen Perioden. Den drei positiven Temperaturspitzen vom 6., 15. bis 19. und 24./25. Juni steht ein starker Kaltlufteinbruch vom 11. bis 14. Juni gegenüber. Auch zu Beginn und am Ende des Monats war die Temperatur zeitweise unternormal. Bei den Niederschlägen fallen die großen Beträge auf, welche beim Vorstoß feuchter und kühler Luftmassen vom Ozean her in den warmen Kontinent vom 7. auf den 8. Juni fielen. Auch am 26. Juni traten beim Einbruch kühlerer Luftmassen strichweise kräftige Regenfälle mit verbreiteten Gewittern und Hagel auf. Charakteristisch ist das Fehlen längerer Schönwetterperioden. *M. Grütter*

Witterung Juni 1955

Station	Höhe über Meer	Temperatur in °C						Relative Feuchtigkeit in %	Niederschlagsmenge		Bewölkung in Zehntel	Zahl der Tage					
		Monatsmittel	Abweichung von der normalen	höchste	Datum	niedrigste	Datum		in mm	Abweichung von der normalen		mit Niederschlag	mit Schnee	mit Gewitter	mit Nebel	helle	trübe
Basel	317	16,5	0,0	29,0	25.	8,4	12.	74	121	23	6,2	15	—	3	2	2	8
La Chaux-de-Fonds	990	13,8	0,8	24,8	19.	5,7	11.	76	169	27	6,5	20	—	6	2	3	12
St. Gallen	664	14,7	—	24,8	25.	6,6	11.	80	150	–21	6,6	21	—	3	2	3	11
Zürich	569	15,8	0,3	27,7	25.	6,9	11.	75	142	11	6,9	16	—	5	2	2	11
Luzern	498	16,8	0,5	26,4	19.	8,0	12.	76	133	–14	6,7	19	—	6	—	2	12
Bern	572	15,7	0,1	26,1	25.	6,6	12.	75	163	50	6,7	16	—	5	2	1	10
Neuenburg	487	16,2	–0,4	26,3	25.	7,7	12.	74	95	–5	7,0	18	—	2	1	2	15
Genf	405	17,8	0,6	25,6	25.	9,2	12.	74	104	25	5,9	12	—	3	1	5	10
Lausanne	589	16,3	0,0	26,4	24.	8,4	11.	75	124	25	6,4	16	—	4	2	5	13
Montreux	408	17,2	0,2	25,2	25.	9,0	11.	73	229	114	6,8	19	—	5	—	3	13
Sitten	549	18,1	0,3	29,9	25.	9,2	11. 12.	67	43	–2	5,7	11	—	—	—	4	6
Chur	633	15,8	0,4	26,3	19.	7,7	12.	71	78	–7	7,4	18	—	—	—	2	16
Engelberg	1018	12,6	0,3	23,5	19.	4,3	11.	75	173	1	6,6	22	—	3	—	1	12
Davos	1561	10,4	0,1	20,2	24. 25.	3,2	2.	73	116	9	7,6	18	—	2	1	1	16
Rigi-Kulm	1775	8,2	0,5	17,0	19.	0,0	11.	85	174	–76 ?	6,0	18	2	1	9	3	10
Säntis	2500	3,2	0,4	11,1	25.	–4,8	11.	88	276	–4	7,9	22	9	6	26	1	17
Lugano	276	19,4	0,3	29,4	26.	11,2	12.	70	222	37	4,9	13	—	4	—	5	6

Sonnenscheindauer in Stunden: Zürich 202; Basel 190; La Chaux-de-Fonds 176; Bern 197; Genf 219; Lausanne 207; Montreux 178; Lugano 211; Davos 147; Säntis 155.